

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 23. November 2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

„§ 5 Benutzungsgebühren“ wird wie folgt gefasst:

Es werden erhoben:

Bestattungsgebühren

1. Leichenhallenbenutzung pauschal:	380,- €
2. Erdbestattung von Personen ab 10 Jahren:	2.200,- €
3. Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren:	1.290,- €
4. Beisetzung von Aschen in Grabfeldern:	770,- €
5. Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde: - je Träger und Beerdigung	60,- €

Grabnutzungsgebühren

6. Für die Überlassung von Kaufgräbern <u>ohne</u> Sockelbefestigung:	
a.) Einzelwahlgrab bei Personen unter 10 Jahren	1.100,- €
b.) Einzelwahlgrab bei Personen ab 10 Jahren	2.490,- €
c.) Raseneinzelwahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit)	2.910,- €
d.) Doppelwahlgrab	3.600,- €
e.) Rasendoppelwahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit)	4.380,- €
f.) Dreifachwahlgrab	4.380,- €
g.) Vierfachwahlgrab	4.830,- €
h.) Fünffachwahlgrab	5.430,- €
i.) Reihengrab	1.650,- €
j.) Urnenrasenwahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit)	1.360,- €
k.) Urnengemeinschaftswahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit)	1.040,- €

7. Für die Überlassung von Kaufgräbern mit Sockelbefestigung:

a.)	Einzelwahlgrab bei Personen ab 10 Jahren	2.880,- €
b.)	Doppelwahlgrab	4.830,- €
c.)	Dreifachwahlgrab	5.940,- €
d.)	Urnenwahlgrab	1.380,- €

Die Gebühren nach den Nrn. 6. und 7. werden jeweils für die Dauer einer Nutzungsperiode erhoben. Für eine davon abweichende Nutzungsperiode anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

Gebühren für Sonderleistungen:

8. Herstellung, Anbringung und Entfernen eines persönlichen Namensschildes:

a.)	auf einem Sand- bzw. Gedenkstein	560,- €
b.)	auf dem schwarzen Gedenkstein (Friedhof Strümpfelbrunn)	240,- €

9. Grabräumgebühren (inkl. Entsorgung):

a.)	Einzelwahlgrab	340,- €
b.)	Doppelwahlgrab	500,- €
c.)	Dreifachwahlgrab	610,- €
d.)	Vierfachwahlgrab	720,- €
e.)	Urnenwahlgrab	220,- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter www.waldbrunn-odenwald.de Rubrik: Gemeinde & Bürger/Rathaus & Service/Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, den 12. Dezember 2025

Markus Haas
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 51/52 vom 18.12.2025

Waldbrunn, 19.12.2025

